

BEKANNTMACHUNG

46. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic im schriftlichen Verfahren beschlossenen 46. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 22.12.2021 (Aktenzeichen: 213 – 59037.0 – 2570/2011) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der IKK classic auf der Internetseite www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Dresden, den 22.12.2021

46. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1 **§ 19 Höhe der Erstattungen**

In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 172 Abs. 2 SGB VI“ durch die Angabe „§ 172a SGB VI“ ersetzt.

In § 19 Abs. 4 Punkt 1. wird die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1“ ersetzt.

In § 19 Abs. 4 Punkt 2. wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

Artikel II

Der Satzungsantrag wurde am 08.12.2021 von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat der IKK classic im schriftlichen Verfahren beschlossen und tritt zum 01.01.2022 in Kraft.



Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender



Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 46. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 22. Dezember 2021

213 - 59037.0 – 2570 / 2011



Dr. Schmitz